



CDU ORTSVERBAND
HETLINGEN

Erweiterung der Hetlinger Freizeitinfrastruktur: Bereitstellung einer Hundeauslaufwiese

Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses, des Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Hetlingen wolle beschließen, dass

1. eine Fläche in der Größenordnung von 2.000 qm bis 4.000 qm als Hundewiese ausgewiesen wird
2. im Finanzplan Mittel in Höhe von 21.000 € für Investitionen in eine Einzäunung bereitgestellt werden
3. im Ergebnisplan Mittel von 1.000 €/a für die Unterhaltung der Fläche (Pacht, Müllentsorgung etc.) bereitgestellt werden
4. bei Bedarf der Bürgermeister mit entsprechende Pachtverhandlungen beauftragt wird
5. das Amt GuMS beauftragt wird, Anforderungen an die notwendige Infrastruktur zu klären, ggf. geeignete Flächen vorzuschlagen und Abrechnungsmodalitäten/Zugangsbeschränkungen vorzuschlagen

I. Die CDU Fraktion stellt fest:

In der Gemeinde Hetlingen sind derzeit mindestens 125 Hunde beheimatet (vereinfachte Rechnung aus der vereinnahmten Hundesteuer 2020 / Hundesteuersatz – ohne Berücksichtigung der Zweithund-Degression und der „Schwarzhaltung“). Die Einnahmen aus der Hundesteuer bewegen sich in der Größenordnung von 15.000 €/a – Tendenz steigend.

In der Hetlinger Gemarkung besteht zwar derzeit noch keine kontinuierliche Leinenpflicht, wie sie in anderen Gemeinden bereits eingeführt wurde, der freie Auslauf ist allerdings aufgrund der Vielzahl der Vierbeiner im Ort (inkl. touristischer Besuch) sowie wegen Ansprüchen/Vorgaben des Naturschutzes/der Tiersicherheit (Weidehaltung) nur eingeschränkt möglich. Aus der Bürgerschaft kommen immer mehr Stimmen, den Hundehaltern entsprechende Infrastruktur für einen unbeschwerten Auslauf der Hunde zur Verfügung zu stellen.

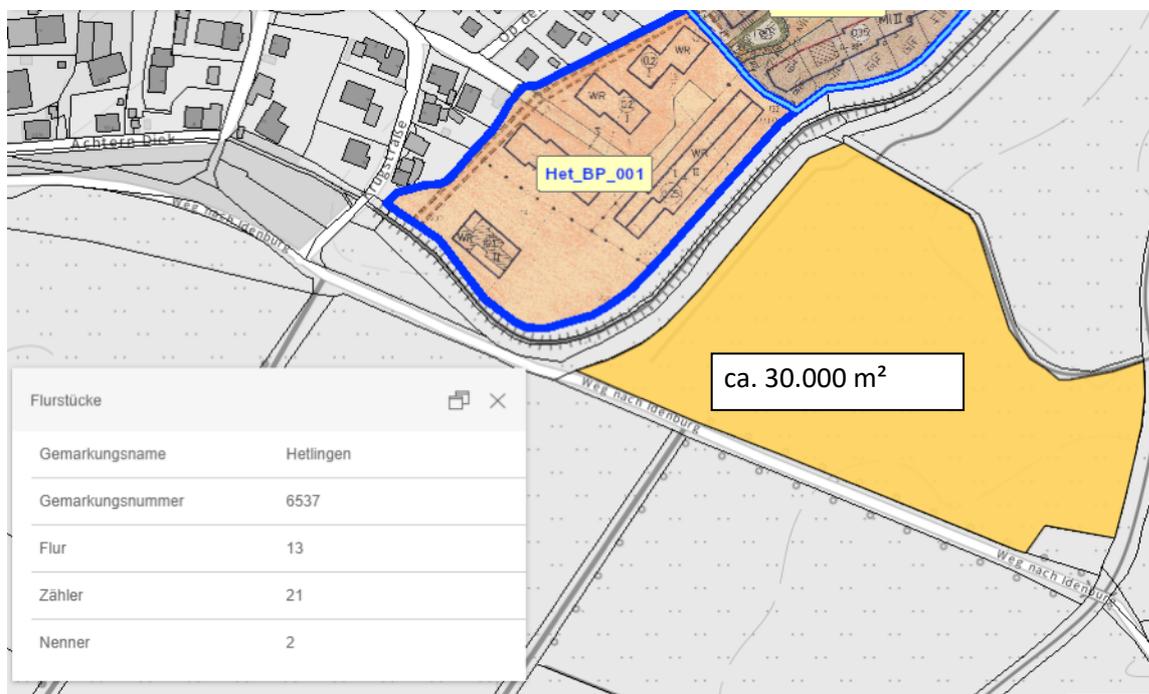
Eine sinnhaft nutzbare Fläche sollte mindestens 2.000 qm groß und vollständig in Höhe von min. 1,60 m mit Maschendraht/Doppelstabgitter eingezäunt sein. Weiterhin ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit zur akzeptablen Nutzung notwendig. **Um einen Hundetourismus zu verhindern/zu minimieren sollte der Zutritt mit technischen/administrativen Hilfsmitteln ausschließlich Hetlinger Bürgern / Zahlern der Hundesteuern zugänglich sein.**

Weitere Vorhaltungen/Maßnahmen:

- Kotbeutelspender (3-4 Stück)
- Mülleimer (fest montiert) – min. wöchentliche Leerung (durch Bauhof)
- ggf. während der Vegetationszeit regelmäßige Mahd notwendig
- Zutrittskontrolle (digitales Zahlenschloss, Magnetöffner, auch RFID Chip möglich)
- Stromversorgung (Batterie, PV Minianlage)

II. Mögliche Flächen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit/Machbarkeit)

1) Flur 13, Flurstück $\frac{21}{2}$ – Weg nach Idenburg



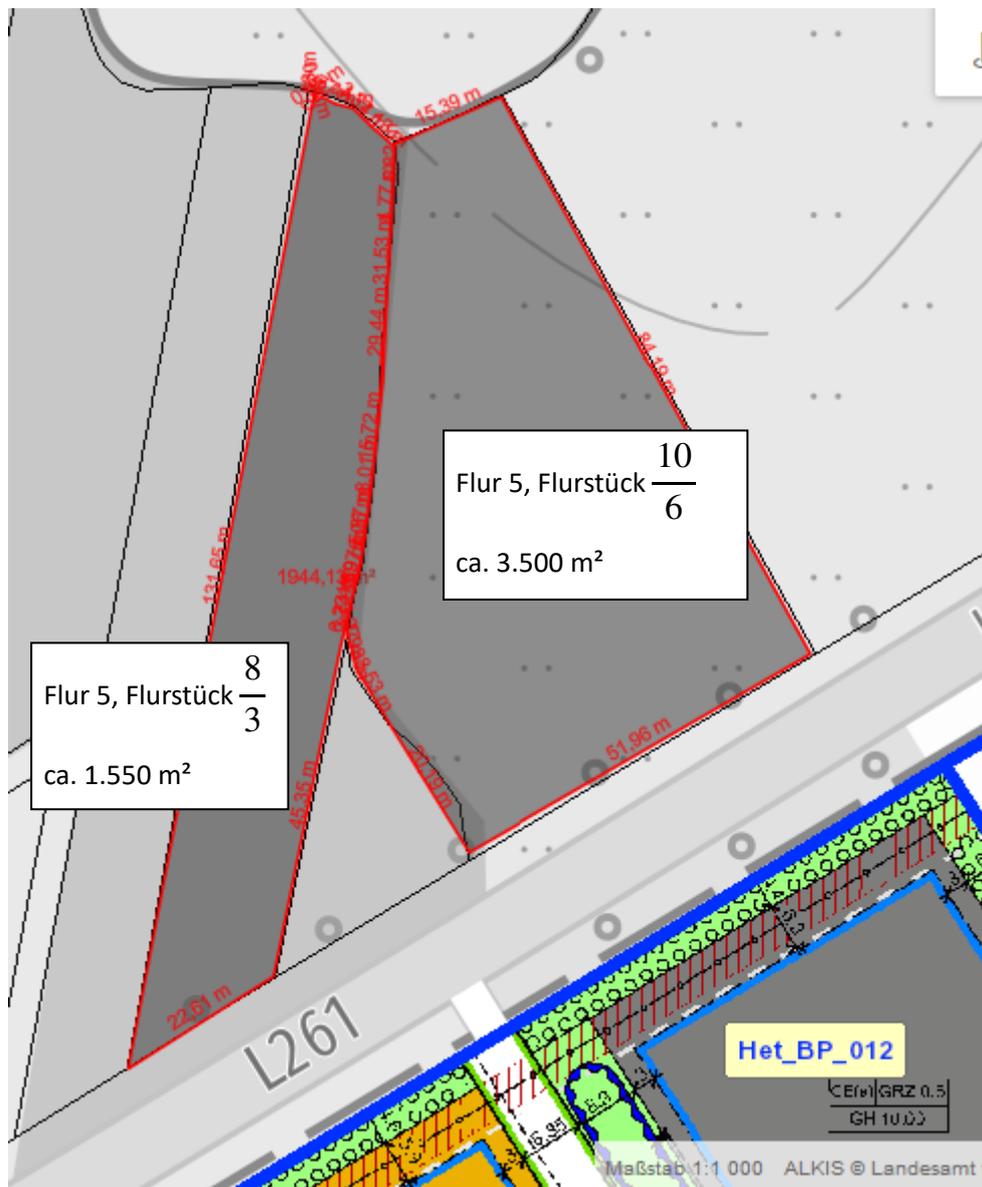
Vorteile:

- Eigentum der Gemeinde (in Verpachtung)
- Teilnutzung (bspw. 4.000 qm) möglich
- keine Auszahlungen (Pachtzahlungen) notwendig – marginale Einnahmen aus Verpachtung der Teilfläche entfallen
- gute Erreichbarkeit – auch mit KFZ für die Unterhaltung der Fläche

Nachteile:

- FFH Gebiet (eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, ggf. Ausgleich im Ökokonto notwendig)
- Gefahr des Zuparkens „Weg nach Idenburg“ – landwirtschaftlicher Verkehr

2) Flur 5, Flurstücke $\frac{8}{3}$ oder $\frac{10}{6}$ - Holmer Str., L 261, ggü. Klaus-Groth-Straße



Auch Kombination $\frac{8}{3}$ und $\frac{8}{2}$ (graues Dreieck, ca. 500 m²) möglich - allerdings zwei Eigentümer involviert

Vorteile:

- Erreichbarkeit (Überquerung der L 261 in Höhe Klaus-Groth-Str.)
- Wohnbebauung in angemessenem Abstand

Nachteile:

- Bereitschaft des/der Eigentümer zur Verpachtung erforderlich (langfristig)
- ggf. Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft (derzeitige Nutzung der Flächen unbekannt)

III. Erfüllungsaufwand

Investitionen (Schätzungen):

- Einzäunung umlaufend ca. 1,60 m hoch
 - 60,00 € pro lfd. Meter inkl. Montage
 - je nach Flächenauswahl 250 m – 280 m Zaun
 - **Σ 15.000 € - 17.000 €**
- Mini Stromversorgung (PV mit Batteriespeicher), 1 kWp
 - Komplettsset 800,00 €
 - Montage und Material 1.000,00 €
 - **Σ 1.800,00 €**
- Schließsystem elektronisch – **500,00 €**
- Müllbehälter (Zaunbefestigung) + Kotbeutelspender (Zaunbefestigung)
 - jeweils 4 Stück à 100,00 € + Montage
 - **Σ 1.000,00 €**

Entnahme der Mittel aus Haushaltsposition 2021 – Sanierung Brücke Idenburg – möglich, da diese Position seit Jahren vorgetragen wird und eine Sanierung in 2021 nicht realistisch erscheint.

Es wäre weiterhin zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen oder Mittel aus der Aktivregion genutzt werden können.

Laufende Kosten:

- Pacht [bei Fläche zu 2]) – 100,00 €/a
- Müllentsorgung – 250,00 €/a
- Mahd – 500,00 €/a
- Kotbeutel – 300,00 €/a (teilw. Substitution zu anderen Standorten möglich)
- **Σ 1.000,00 €/a**

Eine Gegenfinanzierung, sofern eine Entnahme nicht aus dem laufenden Haushalt gewünscht ist, könnte z.B. durch Werbeeinnahmen (Werbebanner am Zaun) erfolgen. Aufgrund des strukturellen Defizits des Gemeindehaushaltes sollte der Finanzausschuss weitere Möglichkeiten der Gegenfinanzierung beratschlagen.

IV. Zusätzliche Überlegungen

Um den Zutritt zur Fläche lediglich dem eingangs beschriebenen Personenkreis zu ermöglichen (Verhinderung von Hundetourismus), ist ein ausgeklügeltes Zutrittskonzept notwendig.

In erster Überlegung stellen wir folgenden Vorschlag zur Diskussion:

- Zutritt über PIN für alle Zahler von Hundesteuer (dem Amt mit Kommunikationsdaten bekannt)
- Wöchentlich/monatlich wechselnder PIN, der von der Verwaltung/einer ausgewählten Person der GV/der Ausschüsse über einen festzulegenden Kommunikationsweg - vorzugsweise Mobilfunk (SMS oder wenn nach DSGVO zulässig per WhatsApp) oder alternativ per E-Mail verbreitet wird
- Elektronischschloss der Umzäunung kann per GSM Gateway angesteuert werden

Für erste Versuche (Erfahrungen zu Nutzung, Vandalismus und Verschmutzung, Hundetourismus durch Weitergabe des Code) kann auch auf ein herkömmliches Zahlenschloss zurückgegriffen werden. Es ist allerdings (leider) zu erwarten, dass ein so einfaches Zutrittskonzept nicht ausreichend sein wird.

Hetlingen, 10.04.2021

CDU-Fraktion Hetlingen

gez. Julius Körner, Fraktionsvorsitzender; Jörg May, Mitglied des Finanzausschusses



CDU ORTSVERBAND
HETLINGEN

Versetzung der Papier- und Glascontainer vom Standort Haferland in die Klaus-Groth-Straße und häufigere Leerung

Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses, des Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Hetlingen wolle beschließen, beim Kreis Pinneberg / der GAB zu beantragen

1. die Glas- und Papiercontainer vom Standort Haferland ins Gewerbegebiet Klaus-Groth-Straße an das Ende der „Planstraße B“ zu versetzen,
2. ggf. die Papiercontainer wöchentlich statt alle 14 Tage zu leeren.

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob eventuell entstehende Kosten durch die Gemeinde Hetlingen zu tragen sind. Diese wären entsprechend im (Nachtrags-)Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Papier- und Glascontainer sind besser am Ende der gut zugänglichen „Planstraße B“ des Gewerbegebietes aufgehoben als versteckt in der schmalen Spielstraße Haferland. Sowohl für anliefernde PKW als auch für die Leerung ist der vorgeschlagene Standort besser geeignet. Die gestiegene Anzahl der Privathaushalte und der durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärfte Trend zum Onlineshopping haben ein höheres Aufkommen an Papiermüll zur Folge, insofern erscheint es uns angebracht, die Papiercontainer analog zu denen an den Standorten Hauptstraße und Op de Weid wöchentlich statt alle 14 Tage zu leeren.

gez. Julius Körner, Fraktionsvorsitzender



Erneuerbare Energiegewinnung in Verbindung mit gemeindlicher und öffentlicher Ladeinfrastruktur (für E-Mobilität)

Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses, des Bau- und Wegeausschusses, des Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung – Sitzungsperiode Mai 2021

Die Gemeindevertretung Hetlingen wolle beschließen, dass

1. auf dem Dach der Feuerwache eine PV Anlage mit einer Leistung von 15 kWp bis 20 kWp (Maximalwert nach EEG 2021 – ohne wirtschaftliche Restriktionen) installiert und durch die Gemeinde betrieben wird,
2. eine Wallbox - ausschließlich für gemeindliche E-Fahrzeuge – in der Garage des Gemeindebusses installiert wird,
3. auf öffentlich zugänglichem Grund, in räumlicher Nähe zur Feuerwache, eine öffentliche Ladesäule (mindestens 22 kW) installiert wird,
4. der Haushaltsplan dergestalt angepasst wird, dass im Finanzplan Mittel i.H.v. 56.000,- € bereitgestellt werden.

I. Die CDU-Fraktion stellt fest:

Dass ein dezidiertes Antrag der CDU-Fraktion zur Nutzung gemeindlicher Dachflächen zur Energiegewinnung in Verbindung mit der Schaffung öffentlicher Ladeinfrastruktur in der GV 12/2020 mehrheitlich (Ja: 6, Nein: 6, Enthaltung: 1) abgelehnt wurde, mit der Begründung:

- die Dachfläche sei bereits einem Unternehmer versprochen worden,
- der Standort von Ladesäulen könne erst im Dorfentwicklungskonzept erarbeitet werden.

Hierzu ist anzumerken, dass

- nach unserem Kenntnisstand die Verhandlungen des Bürgermeisters mit dem PV-Unternehmer nach mittlerweile mehr als einem Jahr zu noch keinem Ergebnis geführt haben.
- die Dachfläche im bevorstehenden Sommer wieder keiner nachhaltigen Energiegewinnung dienen wird.
- ein E-Gemeindebus ohne weitere Beschlussfassung auf öffentliche Ladeinfrastruktur zum Laden in Nachbarorte ausweichen müsste (Haseldorf ist der Gemeinde Hetlingen bereits einen Schritt voraus). Laden über die Haushaltssteckdose ist zwar möglich, dauert aber viel zu lange und ist technisch nicht ratsam (thermische Überlastung der Betriebsmittel).
- andernorts, egal wo, ein höherer Energiepreis gezahlt werden müsste als über eine Mischung aus Eigenerzeugung/Strombezugsvertrag realisiert werden kann.

- eine öffentliche Ladesäule aus wirtschaftlichen Gründen in der Nähe der PV-Anlage aufgestellt sein sollte (Überschussstrom zur EV-Ladung zu Marktpreisen wirtschaftlicher als die EEG Einspeisevergütung).
- selbstverständlich eine Ladesäule mit Anschluss an des Stromnetz der Stadtwerke Wedel (Anschlussnetzbetreiber) fast überall möglich wäre – mit entsprechenden Einschränkungen bei der Stromherkunft sowie der Wirtschaftlichkeit (hohe spezifische Strompreise durch Netzentgelte, Vertrieb, Umlagen- und Abgaben und die eigentlichen Energiepreise).

II. Erfüllungsaufwand

Investitionen (Schätzungen)

- | | |
|--|------------|
| • PV Anlage inkl. Stromspeicher und Montage: | 35.000,- € |
| • Steuerung, ISG Modul etc.: | 2.000,- € |
| • Wallbox (Garage) inkl. Montage: | 2.000,- € |
| • Ladesäule öffentlich inkl. Montage: | 17.000,- € |

laufenden Ausgaben (Ergebnisplan)

- | | |
|--|---------------|
| • Wartung/Instandhaltung: | 500,- €/a |
| • Messstellenbetrieb (2-Richtungs-Zähler): | 120,- €/a |
| • Versicherung: | 200,- €/a |
| • Ggf. Abrechnungsdienstleister: | 500-800,- €/a |

III. Ertragsaussichten

Annahmen:

AfA: 20 Jahre, Zinssatz: 2,5% → Kapitalkosten = 2.200,- €/a (1.850,- €/a AFA + 350,- €/a Zinsen) + Messstellenbetrieb/Wartung/Versicherung (850,- €/a)

Aufwand = **3.050,00 €/a**

PV Ertrag (Hetlingen mit Südausrichtung): durchschnittlich 900 kWh/kWp/a = **18.000 kWh/a**

= **spezifischer Strompreis der Eigenerzeugung: rund 17 cent/kWh**

PV/E-Auto/Wallbox – Kombination

- | | |
|--|--|
| • Substitution Kraftstoff/Strom (pro 100 km): | ca. 5,- € Ersparnis |
| • EEG Vergütung (Einspeisung Überschussstrom): | 7,5 cent/kWh (IBN Juli 2021, degressiv fallend um 1,4%/Monat der IBN) |
| • Substitution Strom für Feuerwache/MZH: | ca. 32 cent/kWh bei Bezug vom EVU (inkl. Netzentgelte) zu 17 cent/kWh aus PV
= Delta 15 cent/kWh |

Achtung: bei Lieferung von Strom an juristische Dritte muss die EEG Umlage (derzeit 6,5 cent/kWh) an den Übertragungsnetzbetreiber (TennetTSO) abgeführt werden.

Öffentliche Ladeinfrastruktur

- Weiteres Erlöspotenzial ergibt sich aus dem Betrieb der Ladesäule, vor allem in Verbindung mit der Nutzung des PV Stroms.
- Eine Abschätzung ist seriös nicht möglich, da derzeit keine Aussage zum zukünftigen Nutzungsverhalten gemacht werden kann.
- Wir gehen weiterhin davon aus, dass sich die Nachfrage nach E-Mobilität erst verstärkt, wenn entsprechende Ladeinfrastruktur vorhanden ist.
- Derzeit fördern der Bund und das Land SH (z.B. über die [WTSH](#) - Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH) den Aufbau der Ladeinfrastruktur – insofern kann von einer Amortisationszeit von 4-6 Jahren ausgegangen werden.

Bezüglich der Standortwahl, der Ausrichtung und den Ertragsaussichten der PV Anlage, den energierechtlichen Regelungen, den Spezifikationsvorschlägen für die Ladesäule/die Wallbox sowie sonstigen Rahmenbedingungen/Ideen verweisen wir auf unseren Ursprungsantrag zur letzten Sitzungsperiode 2020.

Wir möchten ausdrücklich zu verstehen geben, dass sich Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ergänzen können. In Unverständnis ob der erfolgten Ablehnung unseres dezidierten Ursprungsantrages und in Verpflichtung gegenüber den Bürgern und der Umwelt stellen wir diesen Antrag in abgewandelten Form erneut.

Hetlingen, 23.04.2021

CDU-Fraktion Hetlingen

gez.

Julius Körner, Fraktionsvorsitzender

Jörg May, Mitglied des Finanzausschusses



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

An den SKU-Ausschuss Hetlingen

Herrn Alex Thomßen

Herrn Thomas Crefeld

25491 Hetlingen

Vorsitzender:

Robert Wieber
Cranz 7
25491 Hetlingen

Hetlingen,
18. April 2021

- per email -

wg. Antrag des Hetlinger MTV zur Sanierung der Flutlichtanlage im Deichstadion

Sehr geehrte Damen und Herren des SKU-Ausschusses,

nach diversen Recherchearbeiten, Flutlichttechnik-Webinaren und Gesprächen mit Fachfirmen und dem Klimaschutzmanagement des Amtes, möchten wir im Sinne der Nachhaltigkeit des Hetlinger Fußballs den Antrag auf Co-Finanzierung der Gemeinde Hetlingen bei der Sanierung der Flutlichtanlage stellen.

Hintergrund:

Die Mastanlage, bestehend aus sechs windschiefen Holzmasten, ist über 40 Jahre alt.

Die HQI-Leuchten (Halogen Metaldampflampe) entsprechen nicht mehr dem effizienten Stand der Technik in Leuchtverhalten und Umweltaspekten. Die Bundesrepublik hat sich im Rahmen der AGENDA 2030 zur Einhaltung der Klimaziele verpflichtet. Dies unterstreicht sie beispielsweise durch die Unterstützung solcher Projekte. Die veraltete Technik unserer HQI-Leuchten mit einer unveränderbaren Leistung von 2000 Watt plus Vorschaltgerät mit 300 Watt kann auf 1.700 Watt in der Höchstleistung für Ligaspiele reduziert werden.

Hinzu kommt bei einer neuen LED-basierten Leuchtenanlage, dass diese über eine Dimmung für den Trainingsbetrieb, sowie einzelne Sequenzschaltungs-Möglichkeiten verfügt. Erfahrungswerte anderer Anlagen zeigen eine Reduzierung der Stromkosten um 50% - 75%.

Altersbedingt gehören auch die Mast- und Schaltanlage und das Kabelsystem zur Sanierung der Anlage.

Als Verein können wir auf das zeitaufwendige Ausschreibungsverfahren verzichten und drei Angebote einholen.

Steuernummer: 18 / 291 / 70270 (beim Finanzamt Itzehoe) von Umsatzsteuer befreit

Rechtsform: gemeinnütziger Verein

Vorsitzender: Robert Wieber, Cranz 7, 25491 Hetlingen, Tel.: 0170 / 210 46 46

E-Mail: Vorstand@HetlingerMTV.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Elbmarsch eG

IBAN: DE98221631140000403679 / BIC: GENODEF1HTE



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

Finanzierung:

Die Recherche über das Amt und Vereine des Hamburger Fußballverbandes hat ergeben, dass sich die Kosten auf ca. 90.000 € belaufen.

Gutachten, Statiken und Angebote dürfen erst nach Genehmigung des Bundes-Antrages eingeholt werden, des weiteren ist die Mastanlage seitens des Bundes nicht förderfähig. Dies führt dazu, dass eine genaue Kostenaufstellung zur Zeit nicht möglich ist. Ansonsten greift folgende Aufteilung:

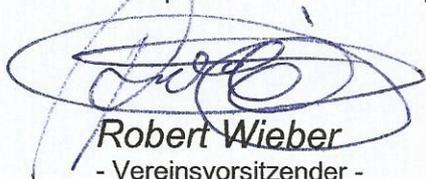
- 35% der Bund fördert bis zum 31.12.2021 (Antragstellung) über Projektträger Jülich
- 20% Landessportverband S-H (LSV)
- 15% Kreissportverband Pinneberg (LSV)
- 15% HMTV-Fußballsparte

Der Gesamtkostenanteil der Gemeinde würde sich grob geschätzt auf 15.000 € bis 20.000 € belaufen.

Mit diesem Projekt können auch der HMTV und die Gemeinde Hetlingen ihren Beitrag zur Klimawende leisten. Geringere Lichtimmissionen und eine hohe Energieeinsparung bei einer gleichmäßigeren Ausleuchtung des Platzes sind das Ziel, wobei natürlich auch der Blendschutz der Anlieger in unserem Interesse liegt.

Sobald wir aufgrund der Zusage des Bundes, dem dadurch erfolgten Bodengutachten und der daraus resultierenden Entscheidung für Rammrohr-Gründung oder Fundamentsetzung, eine genaue Kostenkalkulation aufsetzen können, werden wir wieder auf die Gemeinde zukommen. Der Antrag beim Bund ist unverbindlich, bedarf aber einer Grundsatzentscheidung der Gemeinde, für die wir uns hiermit im voraus herzlich bedanken.

Mit sportlichen Grüßen,


Robert Wieber
- Vereinsvorsitzender -

Steuernummer: 18 / 291 / 70270 (beim Finanzamt Itzehoe) von Umsatzsteuer befreit

Rechtsform: gemeinnütziger Verein

Vorsitzender: Robert Wieber, Cranz 7, 25491 Hetlingen, Tel.: 0170 / 210 46 46

E-Mail: Vorstand@HettingerMTV.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Elbmarsch eG

IBAN: DE98221631140000403679 / BIC: GENODEF1HTE

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0443/2021/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	10.05.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Betreuungsklasse - Satzung

Sachverhalt:

Zum 01. August 2021 übernimmt die Gemeinde Hetlingen die Trägerschaft der Betreuungsklasse am Standort Hetlingen der Grundschule Haseldorfer Marsch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf wurde gemeinsam mit Mitarbeitern und Vertretern der Gemeinde erarbeitet.

Die Buchung der Betreuung ist für 3 – 5 Tage / Woche mit einer Betreuungszeit bis 14 oder 16 Uhr möglich. Weiterhin wird es eine Ferienbetreuung in gewohnter Weise geben. Das Mittagessen kann entsprechend mit hinzugebucht werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach abschließender Kostenkalkulation nachgereicht.

Der Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt der Gemeinde bereit zu stellen. Für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022 sind diese über den Nachtrag darzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land fördert auf Antrag des Schulträgers die Betreuungsklasse.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Satzung über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort in Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren zuzustimmen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Hetlingen betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Hetlingen als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung, der Elternvertretung und dem Beirat betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse kann aus bis zu 3 Personen bestehen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.
- (3) Es ist ein Beirat, bestehend aus jeweils 2 Vertretern der Gemeinde, der Elternvertreter und der Mitarbeiter, zu wählen.

Der Beirat ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen, wie z.B. die Festlegung der Schließtage, Weiterentwicklung des Konzeptes, Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, Elternbeiträge und Verpflegungskosten, rechtzeitig zu beteiligen.

**§ 2
Aufnahme in die Betreuungsklasse**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen aufgenommen.
Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuungsklasse begrenzt sind und zur Gewährleistung der kindgerechten Betreuung, stehen während der Schulzeit grundsätzlich zeitgleich maximal 40 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem Bedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern und dem Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen, die bereits im Vorjahr die Betreuungsklasse besucht haben, Vorrang haben. Geschwisterkinder werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
Die Anmeldung mit den Nachweisen des Bedarfes ist bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar.

- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August bzw. am 1. Schultag nach den Sommerferien.
Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende der vierten Klasse, wenn nicht satzungsgemäß gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann mit 4-wöchiger Vorlaufzeit zum 31.01. und zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Hausordnung der Betreuungsklasse oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung, die Gemeinde und die Elternvertretung.
Ein Kind kann durch die Leitung nach Rücksprache mit der Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:
- a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
 - b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,
 - e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07:30 Uhr bis zur 2. Schulstunde

der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.

- (2) Die Betreuung ist an 3, 4 oder 5 Tagen in der Woche möglich.
- (3) In den Sommerferien findet für drei Wochen eine Betreuung in Absprache mit der Kindertagesstätte von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
Für die Frühjahrs- und Herbstferien werden die Schließzeiten auf dem ersten Elternabend bekannt gegeben.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung liegt bei 5 Kindern.
- (5) In Abstimmung mit der Gemeinde besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien ist eine tageweise Buchung möglich.

§ 6 Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7 Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Bei einer 5-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (2) Bei einer 4-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (3) Bei einer 3-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt
 - a. bis 14.00 Uhr wöchentlich _____ €,
 - b. bis 16.00 Uhr wöchentlich _____ €,
 - c. bis 14.00 Uhr täglich _____ €,

d. bis 16.00 Uhr täglich _____ €.

- (5) Für Kinder, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, ist für die Ferienbetreuung der doppelte Beitrag gemäß Absatz 4 zu entrichten.
- (6) Das Mittagessen nach dem Unterricht ist möglich, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat
- a. Bei einer 5-Tage Woche _____ €
 - b. Bei einer 4-Tage Woche _____ €
 - c. Bei einer 3-Tage Woche _____ €.

Änderungen hierzu können zum 31.01. oder 31.07. des Jahres gebucht werden.

Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von _____ €/Tag und Monat erhoben.

- (7) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
- a. _____ € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - b. _____ € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr

zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Regelungen nach dem Kita-Reform-Gesetz des Landes Anwendung.
Alternativ gelten die Regelungen des Kreises Pinneberg.
Voraussetzung der Ermäßigung ist die Erwerbstätigkeit der Eltern. Die Regelungen zur Geschwisterermäßigung finden keine Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichterlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§10 Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Hettlingen gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen
Der Bürgermeister

(Rahn-Wolff)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0442/2021/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	10.05.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Naturkita - Finanzierungsvertrag

Sachverhalt:

Der Hetlinger Naturkinder e.V. hat zum 1. Mai 2021 den Betrieb einer Naturgruppe aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 wurde verwaltungsseitig der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf ist mit dem Vorstand des Vereines abgestimmt worden und wird als **Anlage** beigefügt.

Die vereinbarten zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage der Vereinbarung dargestellt.

Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der Verein beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine

evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich ihre Anteile pro Kind. Der Verein erhält dann direkt den gesamten Zuschuss laut Prognoserechner. Zusätzliche benötigte Leistungen laut Anlage 2 müssen dann separat bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Mitteln aus der SQKM-Förderung.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Finanzierungsvertrag zwischen dem Hetlinger Naturkinder e.V. und der Gemeinde Hetlingen zuzustimmen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf Finanzierungsvertrag

Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Zwischen

dem Hetlinger Naturkinder e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Hetlingen

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren.

Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Hetlinger Naturkinder durch die Gemeinde Hetlingen als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der Hetlinger Naturkinder e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein Grundstück in der Gemeinde Hetlingen unter der Anschrift Bredenstücken -hinter der Sackgasse-, 25491 Hetlingen, Flur 1, Flurstücke 37/91, 38/8, 38/16 und teilweise 38/9 für den Betrieb einer Naturgruppe zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag bzw. Gestattungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Nutzfläche beträgt 7.672 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3 Träger

- (1) Der Hetlinger Naturkinder e.V. betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Hetlinger Naturkinder e.V. wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Es hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Träger und der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 30 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung).

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des der Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Naturgruppe darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen.
- (5) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.
- (9) Freiwerdende Plätze sind unverzüglich nach zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde zu informieren.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (4) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (5) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.
- (6) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- (7) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

§ 10 Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung der Außenanlagen
- Unterhaltung der Unterkunft
- Gebäudebewirtschaftung
- Notwendige Versicherungen
- Gebäudereinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 finanziert die Standortgemeinde die Einrichtung des Trägers unter Einbeziehung der der Standortgemeinde weitergeleiteten SQKM-Mittel. Ein Anspruch auf Weiterleitung der SQKM-Mittel an den Träger besteht nicht.
- (2) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen

Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Standortgemeinde gesondert gefördert.

- (3) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, uns zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Naturkita. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Wirtschaftsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Naturkita für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 13 Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge, deren Kosten die im Haushaltsplan genehmigten übersteigen, erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Der Träger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Eltern im Mahnverfahren geltend zu machen. Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgversprechend gerichtlich eingefordert werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.

§ 14 Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der

Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

Beirat

- (1) Die Naturkita hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung(en) nehmen kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).

- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Betreuung im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 21 Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich

mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.
- (3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Hetlingen, den

Hetlingen, den

Für die Gemeinde Hetlingen

Für Naturkindergarten Hetlingen e.V.

(Rahn-Wolff)
Der Bürgermeister

(Koneremann)
1. Vorsitzende

(Martens)
2. Vorsitzende

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Naturkita Hetlingen e.V.

Betreuungsangebot nach § 17 Abs. 1:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
1	Natur-Kindergartengruppe	16	Montag – Freitag	8 – 13 Uhr 5 Stunden
1	Randzeitengruppe	9	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Weiterhin besteht die Möglichkeit Einzelstunden, z.B. für Ausflüge, wenn die tägliche Betreuungszeit geringer, ist zu buchen.

Es können bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Naturkita Hetlingen e.V.

I. Ausflüge

Die wöchentlichen Ausflüge sind Bestandteil des Konzeptes. Es werden hierfür keine Elternbeiträge erhoben. Die dadurch entstehenden höheren Kosten werden im Haushalt der Naturkita dargestellt. Für Kosten, die den Ansatz überschreiten, werden die Auslagen von den Eltern erhoben.

II. Leitungskraft

Die Bezahlung der aktuellen Leitung nach EG S 8 b (statt EG S 8a) wird erlaubt. Bei einer Veränderung im Personal ist ein erneuter Antrag notwendig.

III. Musikalische Frühförderung

Die musikalische Frühförderung wird im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel gefördert.

IV. Fortbildung

Für das Jahr 2021 wurde im Haushalt höhere Mittel bereitgestellt, um die Ausbildung der Naturpädagogik zu ermöglichen. Ab 2022 werden diese reduziert.

V. Arbeitskleidung

Für das Jahr 2021 wurden Mittel für die Anschaffung der Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt.



Verkauf des letzten Mischgebietsgrundstück in der Klaus-Groth-Str. 22

Antrag der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zur Finanzausschusssitzung am 19.05.2021 und zur Gemeinderatssitzung am 02.06.2021.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, das letzte freie Mischgebietsgrundstück in der Klaus-Groth-Straße 22 zu verkaufen, damit sich dort ein Unternehmen ansiedeln kann, das Baugebiet möglichst bald komplettiert wird und die Erträge in den Haushalt fließen können.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass dieses Grundstück bestens für einen lokalen Unternehmer geeignet ist und dadurch gleichzeitig der Status als Mischgebiet gefestigt wird. Dies war ja auch der ursprüngliche Plan, dort lokales Gewerbe ansiedeln zu wollen, dem wir auch entsprechen wollen. Da es mehrere Bewerber, darunter ist auch ein Hetlinger Unternehmer, der das Gebiet (dringlich) erwerben will, ist unserer Ansicht nach eine rasche Entscheidung notwendig.

Hetlingen, den 04.05.2021

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
für die FW-Fraktion



Spenden über Zahlungsdienstleister an die Gemeinde Hetlingen

Antrag der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zur Finanzausschuss am 19.05.2021 und zur Gemeinderatssitzung am 02.06.2021.

Die Gemeinde Hetlingen engagiert sich seit Jahren für eine saubere Hetlinger Schanze.

Seit 2018 steht aufgrund der Müllproblematik an der Hetlinger Schanze eine 1.100 Liter Mülltonne, die von der Gemeinde Hetlingen finanziert wird.

Auf Grund der starken Besucher-Frequenz wird seit dem Jahr 2020 auch am Heuhafen eine 1.100 Liter Mülltonne aufgestellt. Auch diese Kosten übernimmt die Gemeinde Hetlingen.

Viele Menschen, die die Hetlinger Schanze besuchen, finden dieses Engagement großartig und unterstützenswert. Damit sich diese eine einfache Möglichkeit haben, das gemeindliche Engagement schnell und einfach finanziell zu unterstützen, beantragen wir:

- **Einen Zahlungsdienstleister zu finden, der „Spenden“ - möglichst kostenfrei bzw. möglichst günstig - an die Gemeinde Hetlingen weiterleitet**
- **An der Hetlinger Schanze Schilder mit einem QR-Code aufzustellen, über die eine Spende an die Gemeinde Hetlingen erfolgen kann. (QR-Code mit dem Handy scannen, Betrag eingeben, ggf. einen Betrag vorgeben und absenden)**

Auf diese Weise wollen wir die Besucher der Hetlinger Schanze sowohl auf die Notwendigkeit einer Spende hinweisen, Ihnen die Möglichkeit geben, sich an den Kosten für die Müllbehälter zu beteiligen und somit den defizitären Haushalt zu entlasten.

Hetlingen, den 04.05.2021

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
für die FW-Fraktion

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0432/2021/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.03.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Eingliederung des Amtes Haseldorf; hier: Vereinbarung über den Ausgleich finanzieller Interessen

Sachverhalt:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wurde das Amt Haseldorf mit seinen drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege eingegliedert. Durch die Eingliederung wurde das jetzige Amt Geest und Marsch Südholstein Gesamtrechtsnachfolger des Amtes Haseldorf. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger über.

In der Buchhaltung wurde der Mandant „Amt Haseldorf“ bisher nicht endgültig aufgelöst. Bei diesem Mandanten existiert ein Kassenbestand. Als Gesamtrechtsnachfolger hat das Amt Geest und Marsch Südholstein diesen Bestand zu übernehmen und das Amt Haseldorf wäre damit buchhalterisch abgewickelt.

Bei den Verhandlungen zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen wurde vereinbart, dass der Jahresabschluss 2016 noch von dort erledigt wird. Nach Umstellung auf doppelte Buchführung zum 01. Januar 2011 konnte eine Eröffnungsbilanz am 01. Oktober 2014 beschlossen werden. Die Jahresabschlüsse seit 2011 wurden verspätet vorgelegt. Der letzte Jahresabschluss für das Jahr 2016 wurde mit Datum vom 22. März 2019 vorgelegt.

Im Jahresabschluss enthalten sind unter anderem zwei Verbindlichkeiten, die auf Versäumnisse vor dem 31. Dezember 2016 zurückzuführen sind.

Aufwandsentschädigungen an Bürgermeister und Amtsvorsteher in Personalunion wurden bis zum Jahr 2013 ohne die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt. Die Beiträge mussten rückwirkend bis zum Jahr 2011 nachgezahlt werden. Die Zahlungen im Zeitraum 2011 – 2013 wurden dem Amt Haseldorf erstattet und über die Personalsoftware erneut berechnet und ausgezahlt. Eine Umbuchung

der Erstattung für den Anteil des Haselauer Bürgermeisters wurde leider versäumt. Damit hat die Gemeinde Haselau eine Forderung in Höhe von 25.673,72 € gegenüber dem Amt.

Eine weitere Verbindlichkeit betrifft Lieferungen und Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens. Die Gesamtrechnung wurde zunächst von der Gemeinde Haseldorf gezahlt. Ein Anteil in Höhe von 2.814,41 € war vom Amt Haseldorf zu tragen. Hier wurde bei der Umbuchung jedoch nur eine Buchung im Soll vorgenommen. Die Ist-Buchung wurde versäumt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlich geregelte Gesamtrechtsnachfolge führt dazu, dass die Gemeinde Haselau einen Anspruch auf Auszahlung der Verbindlichkeit in Höhe von 25.673,72 € gegenüber dem Amt Geest und Marsch erworben hat. Die Gemeinde Haseldorf hat einen Anspruch auf Auszahlung von 2.814,41 €. Über die Umlagen des Amtes Geest und Marsch Südholstein würden mit den Verbindlichkeiten sämtliche Gemeinden belastet. Eine solche Vorgehensweise erscheint jedoch in den beschriebenen Fällen nicht sachgerecht, sodass eine abweichende Regelung vorgeschlagen wird.

Mit Bescheid vom 10. August 2016 verfügte das Innenministerium auf Grundlage des § 1 (2) Amtsordnung (AO) die Eingliederung des Amtes Haseldorf in das Amt Moorrege. Mangels weitergehender Regelungen wurde das Amt Moorrege durch diesen Bescheid Gesamtrechtsnachfolger. Für zusätzliche Vereinbarungen bei Änderungen oder Auflösungen von Ämtern sieht § 6 (3) in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) das Verfahren der Auseinandersetzung vor. Bei Vereinbarungen finanzieller Art spricht man nach § 4 (2) Nr. 2 GKAVO von einem Ausgleich. Die Interessen der betroffenen Gemeinden sollen in billiger Weise ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Angelegenheit so zu behandeln, als wären die Buchungen im Jahr 2016 vorgenommen worden. Zunächst zahlt das Amt Geest und Marsch Südholstein die Beträge an die Gemeinden Haselau und Haseldorf aus. Der Gesamtbetrag in Höhe von 28.488,13 € wird dann auf Grundlage des Amtsumlagechlüssels 2016 des Amtes Haseldorf auf die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen aufgeteilt.

Im Übrigen wird der Kassenbestand vom Amt Geest und Marsch Südholstein übernommen und das Amt Haseldorf ist auch buchhalterisch abgewickelt. Das verbleibende Aktiv- und Passiv-Vermögen kann bei Umstellung auf die Doppik im Vermögen des Amtes Geest und Marsch Südholstein ausgewiesen und bewirtschaftet werden.

Über die vorgeschlagene Auseinandersetzung in Form des Ausgleichs ist bei den betroffenen Gemeinden und beim Amt zu beschließen. Der Ausgleich ist als Vereinbarung zu formulieren und von den Betroffenen zu unterzeichnen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanungen bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Mittel sind im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanungen bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vorschlag zum Ausgleich finanzieller Interessen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2021 zur Verfügung gestellt.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung zum Ausgleich finanzieller Interessen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Hetlingen, vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor

wird zum Ausgleich finanzieller Interessen des Amtes Geest und Marsch Südholstein und der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wurde das Amt Haseldorf mit seinen drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege eingegliedert. Als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt das Amt Moorrege das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen des Amtes Haseldorf. Im Jahr 2019 wurde der letzte Jahresabschluss des Amtes Haseldorf für 2016 vorgelegt. Im Jahresabschluss sind Verbindlichkeiten enthalten, die bereits im Jahr 2016 abgewickelt sein sollten. Diese hat das Amt Moorrege übernommen. Weil ein Ausgleich durch das nunmehr neu benannte Amt Geest und Marsch Südholstein nicht sachgerecht erscheint, wird diese Vereinbarung geschlossen. Die ehemals amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Haseldorf sollen auf Grundlage des jeweiligen Amtsumlageschlüssels 2016 mit den Verbindlichkeiten belastet werden.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge an die Gemeinde Haselau: Bis zum Jahr 2013 wurden die Aufwandsentschädigungen an den Haselauer Bürgermeister und den Amtsvorsteher in Personalunion ohne die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge musste für Zeiträume ab 2011 nachgeholt werden. Dazu wurden die ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an das Amt Haseldorf erstattet. Die Aufwandsentschädigungen wurden über die Personalverarbeitungssoftware mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgebildet und für den Zeitraum 2011 – 2013 erneut ausgezahlt. Bei der Erstattung an das Amt wurde die Umbuchung an die Gemeinde Haselau für die Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde versäumt. Die Gemeinde Haselau hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 25.673,72 €.
- (2) Lieferungen und Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens: Eine Gesamtrechnung über Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens wurde zunächst durch die Gemeinde Haseldorf beglichen. Ein Anteil in Höhe von 2.814,41 € war auch durch das Amt Haseldorf

zu tragen. Die entsprechende Umbuchung wurde nicht durchgeführt. Die Gemeinde Haseldorf hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 2.814,41 €.

§ 2 Ausgleich finanzieller Interessen

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge bei den vorgenannten Verbindlichkeiten nicht sachgerecht ist.
- (2) Zum Ausgleich finanzieller Interessen wird nach § 6 (3) in Verbindung mit § 4 (2) Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) diese Vereinbarung geschlossen.
- (3) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und das Amt Geest und Marsch Südholstein werden so gestellt, als wären die Verbindlichkeiten im Jahr 2016 ausgeglichen worden.

§ 3 Höhe des finanziellen Ausgleichs

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein bedient zunächst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Haselau und Haseldorf.
- (2) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gleichen die Zahlungen gegenüber dem Amt Geest und Marsch Südholstein auf Basis der Amtsumlagegrundlagen aus der Haushaltsplanung 2016 wie folgt aus:

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen	
Umlagegrundlage	1.059.504,00 €	1.650.827,00 €	1.251.493,00 €	3.961.824,00 €
Ausgleich Sozialversicherung	6.865,88 €	10.697,82 €	8.110,02 €	25.673,72 €
Ausgleich Lieferungen und Leistungen	752,65 €	1.172,72 €	889,04 €	2.814,41 €
	7.618,53 €	11.870,54 €	8.999,06 €	28.488,13 €

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Die betroffenen Gemeinden planen die erforderlichen Mittel in der Nachtragshaushaltsplanung 2021 ein. Die Zahlungen werden bis zum Ablauf des Jahres 2021 abgewickelt.
- (2) Das verbleibende Aktiv- und Passiv-Vermögen wird bei Umstellung auf die Doppik im Vermögen des Amtes Geest und Marsch Südholstein ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Moorrege, den

Für das Amt Geest und Marsch Südholstein

Für die Gemeinde Haselau

Jürgensen
(Amtsdirektor)

Bröker
(Bürgermeister)

Moorrege, den

Moorrege, den

Für die Gemeinde Haseldorf

Für die Gemeinde Hetlingen

Sellmann
(Bürgermeister)

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0437/2021/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich

Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Gewerbesteuer ist eine hohe Abweichung gegenüber der Haushaltsplanung zu verzeichnen. Im Laufe des Haushaltsjahres kann sich der Sollwert noch signifikant ändern.

Die Abweichung bei den Schlüsselzuweisungen ist dadurch zu erklären, dass mittlerweile aktuellere vorläufige Berechnungen vorliegen.

Für Einkommenssteueranteile und Umsatzsteueranteile liegen noch keine Abrechnungen für das 1. Quartal vor.

Bei der Kreisumlage könnten sich möglicherweise durch eine Minderung des Umlagesatzes noch Änderungen ergeben. Die Beschlussfassungen des Kreises stehen noch aus.

Die Amtsumlage ergibt sich aus dem nunmehr beschlossenen Amtsumlagesatz und den vorläufigen Steuerkraftmeßzahlen.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

Stand: 23.04.2021

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Hetlingen
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2021	Sollwert 2021	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2020	2019
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	24.500,00 €	24.557,21 €	57,21 €	24.600,00 €	24.310,57 €
Grundsteuer B	225.000,00 €	224.466,61 €	- 533,39 €	225.000,00 €	222.676,46 €
Gewerbsteuer	131.000,00 €	105.201,76 €	- 25.798,24 €	140.000,00 €	139.120,71 €
Hundesteuer	15.500,00 €	15.775,00 €	275,00 €	15.500,00 €	15.526,67 €
Sonderausgleich	84.100,00 €	84.480,00 €	380,00 €	83.900,00 €	76.140,00 €
Schlüsselzuweisungen	371.300,00 €	349.908,00 €	- 21.392,00 €	337.400,00 €	243.036,00 €
Einkommensteueranteile	853.000,00 €			777.700,00 €	870.570,00 €
Umsatzsteueranteile	79.100,00 €			36.000,00 €	76.232,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	12.500,00 €	9.689,56 €	2.810,44 €	13.000,00 €	23.972,00 €
Kreisumlage	604.100,00 €	599.195,72 €	4.904,28 €	568.800,00 €	581.482,01 €
Amtsumlage	288.600,00 €	297.304,00 €	- 8.704,00 €	285.400,00 €	263.808,23 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			- 48.000,70 €		

* Der Sollwert der Gewerbsteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbsteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Ist-Einnahmen.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2021/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2020 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

Haushaltsüberschreitungen Hetlingen 2020

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
13	11110.5291002	Neujahrsempfang	600,00	646,79	-46,79	0001	nachträgliche GEMA-Abrechnung	-	-	-
13	11110.5431500	Geschäftsaufwendungen - Gerichtskosten	5.000,00	10.356,88	-5.356,88	0001	Beratung Rechtsangelegenheit	5.181,48 €	-	5.181,48 €
13	11110.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	700,00	781,99	-81,99	0001	arbeitsmed. Betreuung, Schlüsselvers.	-	-	-
13	11130.5012000	Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	42.500,00	43.866,93	-1.366,93	0003	Mehrkosten Personal	1.366,93 €	-	1.366,93 €
13	11130.5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/- innen	9.200,00	9.484,06	-284,06	0003	Mehrkosten Personal	-	-	-
13	11130.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	114.100,00	116.795,32	-2.695,32	0003	-	2.695,32 €	-	2.695,32 €
13	11130.5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w.	75.800,00	77.763,87	-1.963,87	0003	-	1.963,87 €	-	1.963,87 €
13	12600.5429300	Einsatzkosten	600,00	1.022,69	-422,69	0007	Bereitstellungspauschale Hydranten 2 Jahre	-	-	-
13	12600.7832000	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	3.400,00	30.231,75	-31.699,12		Haushaltsmittel für Atemschutzgeräte sind beim PSK 12600. 7831000	-	-	-
13	21100.5291220	Schulveranstaltungen	1.300,00	1.634,31	-334,31	0009	Mehrkosten Veranstaltungen	-	-	-
13	21100.5431200	Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	200,00	243,09	-43,09	0009	-	-	-	-
13	21100.5431310	Geschäftsaufwendungen - Entgelte EDV	800,00	1.310,05	-510,05	0009	diverse Arbeiten EDV	-	-	-
13	21700.5452100	Schulkostenbeiträge	55.000,00	60.668,29	-5.668,29	0010	-	5.668,29 €	-	5.668,29 €
13	21820.5452100	Schulkostenbeiträge	115.000,00	133.459,51	-18.459,51	0010	-	18.459,51 €	-	18.459,51 €
13	36210.5291300	Jugendbetreuung	15.500,00	15.617,50	-117,50	0018	-	-	-	-
13	36500.5318400	Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte	545.500,00	545.811,06	-311,06	0019	-	-	-	-
13	36500.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00	182,12	-182,12		Flyer Kita	-	-	-
13	36600.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.500,00	7.557,59	-57,59		-	-	-	-

Haushaltsüberschreitungen Hetlingen 2020

13	42400.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.500,00	10.288,38	-3.788,38		Instandsetzung Beregnungsanlagen, Mäharbeiten Bolzplatz	3.788,38 €	-	3.788,38 €
13	42400.7851000	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0,00	2.781,80	-2.781,80		Ballfangzaun	2.781,80 €	-	2.781,80 €
13	53800.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	156,31	-156,31	0025	Saugarbeiten	-	-	-
13	61100.5592000	Verzinsung von Steuernachforderungen	500,00	1.054,00	-554,00	0032	-	-	-	-
13	61200.5512000	Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)	0,00	5,90	-5,90		neg. Kassenbestand 2019 Verzinsung	-	-	-

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11110		33.100	0,00	33.100,00	0,00	0,00	32.795,82	0,00	304,18

Summe Verfügbar

304,18

0002:	Interner Service Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11120		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	1.643,50	0,00	3.356,50

Summe Verfügbar

3.356,50

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11130		244.200	0,00	244.200,00	0,00	0,00	250.426,69	0,00	-6.226,69

Summe Verfügbar

-6.226,69

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12100		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe Verfügbar

0,00

0006:	Bürgerbüro Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12210		3.200	0,00	3.200,00	0,00	0,00	2.036,52	0,00	1.163,48

Summe Verfügbar

1.163,48

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12600		38.600	0,00	38.600,00	0,00	0,00	25.220,93	0,00	13.379,07

Summe Verfügbar

13.379,07

0009:	Grundschule Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		42.900	0,00	42.900,00	0,00	0,00	35.636,81	0,00	7.263,19

Summe Verfügbar

7.263,19

0010:	Schulkostenbeiträge Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		22.000	0,00	22.000,00	0,00	0,00	21.175,69	0,00	824,31
Summe 21700		55.000	0,00	55.000,00	0,00	0,00	60.668,29	0,00	-5.668,29
Summe 21820		115.000	0,00	115.000,00	0,00	0,00	133.459,51	0,00	-18.459,51
Summe 22100		8.500	0,00	8.500,00	0,00	0,00	6.725,25	0,00	1.774,75
Summe		200.500	0,00	200.500,00	0,00	0,00	222.028,74	0,00	-21.528,74

Summe Verfügbar

-21.528,74

0015:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 28100		500	0,00	500,00	0,00	0,00	457,48	0,00	42,52

Summe Verfügbar

42,52

0018:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36210		16.900	0,00	16.900,00	0,00	0,00	15.687,46	0,00	1.212,54

Summe Verfügbar

1.212,54

0019:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36500		582.200	0,00	582.200,00	0,00	0,00	575.433,83	0,00	6.766,17

Summe Verfügbar

6.766,17

0020:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 41200		4.300	0,00	4.300,00	0,00	0,00	4.183,86	0,00	116,14

Summe Verfügbar

116,14

0021:	Sportstätten Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 42400		2.100	0,00	2.100,00	0,00	0,00	780,48	0,00	1.319,52

Summe Verfügbar

1.319,52

0022:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 51100		8.200	0,00	8.200,00	0,00	0,00	4.263,10	0,00	3.936,90

Summe Verfügbar

3.936,90

0025:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 53800		300	0,00	300,00	0,00	0,00	156,31	0,00	143,69

Summe Verfügbar

143,69

0026:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54100		259.900	36.189,17	296.089,17	0,00	0,00	199.270,87	0,00	96.818,30

Summe Verfügbar

96.818,30

0027:	Straßenreinigung und Winterdienst Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54500		12.500	0,00	12.500,00	0,00	0,00	5.487,38	0,00	7.012,62

Summe Verfügbar

7.012,62

0032:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 61100		867.700	0,00	867.700,00	0,00	0,00	841.166,48	0,00	26.533,52

Summe Verfügbar

26.533,52

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0439/2021/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.04.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Eine Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2021 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11110		58.400	0,00	58.400,00	0,00	0,00	3.757,83	0,00	54.642,17

Summe Verfügbar

54.642,17

0002:	Interner Service Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11120		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	324,06	75,01	4.600,93

Summe Verfügbar

4.600,93

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 11130		206.700	0,00	206.700,00	0,00	3.738,54	57.304,76	11.608,36	134.048,34

Summe Verfügbar

134.048,34

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12100		200	0,00	200,00	0,00	0,00	52,36	0,00	147,64

Summe Verfügbar

147,64

0006:	Bürgerbüro Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12210		3.200	0,00	3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.200,00

Summe Verfügbar

3.200,00

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 12600		41.000	0,00	41.000,00	0,00	0,00	14.187,36	4,46	26.808,18

Summe Verfügbar

26.808,18

0009:	Grundschule Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		42.300	0,00	42.300,00	0,00	0,00	3.527,72	0,00	38.772,28

Summe Verfügbar

38.772,28

0010:	Schulkostenbeiträge Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 21100		22.000	0,00	22.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.000,00
Summe 21700		62.000	0,00	62.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.000,00
Summe 21820		130.000	0,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
Summe 22100		8.500	0,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00
Summe		222.500	0,00	222.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	222.500,00

Summe Verfügbar

222.500,00

0015:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 28100		500	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00

Summe Verfügbar

500,00

0018:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36210		17.600	0,00	17.600,00	0,00	0,00	69,96	0,00	17.530,04

Summe Verfügbar

17.530,04

0019:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 36500		1.372.500	0,00	1.372.500,00	0,00	9.853,20	1.041.221,62	0,00	321.425,18

Summe Verfügbar

321.425,18

0020:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 41200		4.300	0,00	4.300,00	0,00	0,00	4.233,30	0,00	66,70

Summe Verfügbar

66,70

0021:	Sportstätten Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 42400		2.100	0,00	2.100,00	0,00	0,00	889,10	0,00	1.210,90

Summe Verfügbar

1.210,90

0022:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 51100		3.000	0,00	3.000,00	0,00	3.760,40	1.589,20	0,00	-2.349,60

Summe Verfügbar

-2.349,60

0025:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 53800		800	0,00	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00

Summe Verfügbar

800,00

0026:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54100		125.900	0,00	125.900,00	0,00	0,00	36.816,81	1.305,26	87.777,93

Summe Verfügbar

87.777,93

0027:	Straßenreinigung und Winterdienst Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 54500		12.500	0,00	12.500,00	0,00	0,00	5.798,45	0,00	6.701,55

Summe Verfügbar

6.701,55

0032:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 61100		905.700	0,00	905.700,00	0,00	0,00	599.195,72	0,00	306.504,28

Summe Verfügbar

306.504,28

Haushaltsüberschreitungen Hetlingen 2021

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
13	11131.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.000,00	12.076,62	-7.076,62		Arbeiten Schulwald	7.076,62 €	-	7.076,62 €
13	12600.7831000	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	1.800,00	1.995,76	-195,76		-	-	-	-
13	21100.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.500,00	2.194,90	-694,90	0009	Glasfaserumstellung	-	-	-
13	21100.7831200	Hardware - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	2.915,88	-1.037,84		Edu Books, EDV	1.037,84 €	-	1.037,84 €
13	28100.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	119,00	-119,00		Transport Tresor	-	-	-
13	36500.5318400	Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte	915.500,00	945.226,07	-29.726,07	0019	-	-	-	-
13	36500.7851000	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0,00	5.503,77	-5.503,77		Zaun Kita Bredenstücken	5.503,77 €	-	5.503,77 €
13	42400.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	600,00	889,10	-289,10	0021	Reparatur Sportgeräte	-	-	-